

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

# Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

943. 8. 07. 943. 0. 050 + 070 = 30

## Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

**N<sup>o</sup> 10.**

Stuhm, Sonnabend, den 10. März.

**1866.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Weener'sche Buchdruckerei.

### Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. zur Preussischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Ser. II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870, nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Deutzenstraße Nro. 92, mitten rechts, Donnerstags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassen-Revisions-Tage ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuss. Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Königl. Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat denselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erhaltene Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuss. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden. — Berlin, den 6. Februar 1866.

### Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königl. Domainen-Rent-Ämtern zu haben.

Marienwerder, den 17. Februar 1866.

Königliche Regierung.

### Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

**N<sup>o</sup> 1.** Mit dem 1. d. Mts. hat der von Strassburg hieher versetzte Herr Kreis-Secretair Moldenhauer seinen Posten beim Königl. Landraths-Amte angetreten.  
Stuhm, den 2. März 1866.

**N<sup>o</sup> 2.** Die Heberollen von der Grund- und Gebäudesteuer pro 1866 werden den Herren Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke resp. den Schulzenämtern mit Nächstem per Couvert zugehen. Die letzteren haben die Rollen 8 Tage lang öffentlich im Schulzenamts-Lokale zur Einsicht der Steuerpflichtigen anzulegen und diese hiervon zu benachrichtigen. — Etwaige Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen sind binnen 3 Monaten vom Tage der Auslegung der Rolle ab gerechnet beim Herrn Fortschreibungsbeamten Hornung hieselbst schriftlich anzubringen. — Auf Grund der Heberollen über die Fortschreibungs-Gebühren sind die letzteren von den Verpflichteten zu erheben und zur Kgl. Kreissteuer-Kasse abzuführen. —

110/94

Nach den Heberollen haben die Ortsverheber die Heberlisten aufzustellen und die Heberollen sodann dem Herrn Fortschreibungsbeamten bis spätestens den 1. April zu übergeben.

Stuhm, den 1. März 1866.

**N. 3.** Die Controll-Versammlungen für die Reserve- und Wehrmänner diesseitiger Compagnie im Frühjahr 1866 finden an folgenden Orten und Tagen statt:

1. Versammlungsort **Braunswalde**, d. 6. April c., Vorm. 10 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Braunswalde, Conradswalde, Dt. Damerau, Grünhagen, Gortey, Grzymalla, Kittelsfabre, Laube, Laase, Losendorf, Mahlau, Neubakenberg, Parpahren, Rothhof, Schroop, Tessenndorf, Gr. und Kl. Nszütz, Wengern, Willenberg.

2. Versammlungsort **Stuhm**, I. Abthl., d. 7. April c., Vorm. 9 Uhr, vor dem Schützenhause. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Dorf und Vorm. Barlewitz, Kl. Baumgarth, Pr. Damerau, Georgenhof, Gurken, Schendorf, Hospitalsdorf, Kieseling, Michorowo, Micrahnen, Montken, Rgl. Neudorf, Nikolaiken, Paleßky, Pesteln, Porischweiten, Pulkowiz, Gr. u. Kl. Namfen, Dorf und Krug Schweingrube, Vorsch. Stuhm, Gr. und Kl. Warkowiz, Wiszewo.

3. Versammlungsort **Stuhm**, II. Abthl., d. 7. April c., Nachm. 2 Uhr, vor dem Schützenhause. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Böhof, Pleszig, Carlsthal, Hammerkrug, Heldenhül, Heinen, Hintersee, Jesuiterhof, Ostron-Brosza und Leowal, Kofentanz, Rudnerweide, Schinkenland, Schupfenweide, Schwolauerfelde, Stuhm, Stuhmsdorf, Traakun, Weisenberg, Werder, Wolfsbude, Ziegelschere.

4. Versammlungsort **Vorw. Weisshof**, I. Abthl., d. 9. April c., Vorm. 10 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Montanerweide, Nelig, Gr. und Kl. Sandau, Treghenerweide, Zieglershuben, Zwanzigerweide.

5. Versammlungsort **Vorw. Weisshof**, II. Abthl., d. 9. April c., Nachm. 2 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Hönigsfelde, Alcezenko, Oberf., Dorf und Vorm. Rehhof, Dorf u. Vorw. Straszewo, Wilhelmshede.

6. Versammlungsort **Altmark**, d. 10. April c., Vorm. 10 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Altmark, Goguß, Gervintzen, Ellerhüh, Georgensdorf, Gintro, Grünfelde, Kalwe, Ketzewo, Kollosomp, Konken, Krastuden, Mienthen, Mierzewo, Neumark, Neuhuben, Peterswalde, Reichandref, Sadlufen, Schönwiese, Tillendorf, Troop, Waplit, Zawallidrogga.

7. Versammlungsort **Christburg**, I. Abthl., d. 10. April c., Nachm. 3 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Altendorf, Baalau, Blonaten, Höschen, Lichtfelde, Linken, Meuthen, Morainen, Pirklich, Poligen, Sparau, Gr. und Kl. Stanar, Stangenberg, Gr. und Kl. Tschendorf, Tiefensee.

8. Versammlungsort **Christburg**, II. Abthl., d. 11. April c., Vorm. 9 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Aufemitt, Baumgarth, Christburg, Krug Damerau, Kuhlborn, Kuten, Lautensee, Littenfen, Dorf und Vorm. Reuhof, Reuhofersfelde, Reufing.

9. Versammlungsort **Budisch**, d. 11. April c., Nachm. 2 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Beberbruch, Gr. und Kl. Broßende, Broßanten, Bruch, Bruchsche Niederung, Buchwalde, Budisch, Chorten, Grynstamla, Guldnersfelde, Heringsbühl, Jygeß, Jordanfen, Kommerau, Adl. Neudorf, Petershof, Postige, Pranten, Sandhuben, Teltwitz, Trautwitz.

Da den Mannschaften keine besonderen Ortes zur Bemohnung der Controll-Versammlungen zugeben, so hat jeder Wehrmann die Verpflichtung, sich rechtzeitig nach dem Termine bei seinem Ortsvorstände zu erkundigen.

Jeder Militairpflichtige bringt seinen Militairpaß mit, und führt das Vorgehen desselben eine Beorderung auf einen andern Uebungsplatz nach sich. — Wer der Controll-Versammlung bei genügender Entschuldigung nicht bewohnen kann, hat zu derselber durch einen zuverlässigen Kameraden eine schriftliche Entschuldigung der Orts-Behörde einzureichen. Mündliche oder verjährte Entschuldigungen werden nicht berücksichtigt.

Stuhm, den 2. März 1866.

**Personal-Chronik.**

Auf dem am 27. v. Mts. stattgehabten Freitage sind:

1. der Gutsbesitzer Schulze zu Peterswalde zum Kommissarius zur Auswahl der Mobilmachungspferde im Bezirke Altmark;
2. der Ritterguts-Besizer Freitag zu Kl. ozewko zum Kommissarius zur Auswahl der Mobilmachungspferde im Bezirk Hammerkrug;
3. der Rittergutsbesitzer Plehn zu Krastuden zum Kommissarius im V. Feuerlösch-Bezirk;
4. der Rittergutsbesitzer Bergmann zu Gr. Stanar zum Kommissarius im VII. Feuerlösch-Bezirk;
5. der Gutsbesitzer Demiz zu Conradswalde zum Kommissarius im XVII. Feuerlösch-Bezirk und
6. der Hofbes. Franz Tgahrt zu Rudnerweide zum Stellvertreter des Vorstehers im XXI. Feuerlöschbezirk gewählt worden.

Stuhm, den 28. Februar 1866.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des hiesigen Königl. Landrathsamts vom 27. Februar c., betreffend die Abhaltung einer Gauscolleete zum Besten der Idiotenanstalt zu Rastenburg, fordere ich die Ortsvorstände der königlichen Ortschaften, auf die Colleete des Schlemmigen abzubalten, die eingesammelten Beträge an die hiesige Königl. Kreis-Kasse sofort abzuenden, mir aber das Resultat bis spätestens zum 17. März c. mitzutheilen.

Stuhm, den 4. März 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des ehemaligen Forsthilfs-Auffsehers Reichelt, sowie dessen Ehefrau Josephine geb. Duella, ist zu wissen hier dringend notwendig, weshalb die resp. Polizeibehörden und Ortsvorstände ersucht werden, solche entweder per Reise-Route her zu dirigiren, oder deren Aufenthaltsort hierher anzuzeigen.

Stuhm, den 2. März 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.